

Fördermöglichkeit aus Bildung und Teilhabe (BuT)

1. Was sind Leistungen für Bildung und Teilhabe?

Die verschiedenen Leistungen für Bildung und Teilhabe (BuT), auch Bildungspaket genannt, unterstützen Kinder und Jugendliche und junge Erwachsene aus Familien, die wenig Geld haben. Mit diesen Leistungen kann Ihr Kind Angebote in Schule und Freizeit nutzen, wenn Sie sich die Kosten ansonsten nicht leisten könnten.

2. Welche Angebote werden gefördert?

Mit den Leistungen für Bildung und Teilhabe bekommt Ihr Kind bessere Möglichkeiten sich persönlich zu entfalten und am gesellschaftlichen Leben teilzunehmen. Deshalb werden viele verschiedene Angebote aus Kultur und Bildung gefördert. Zu den Leistungen aus Bildung und Teilhabe zählen:

- eintägige Schul- und Kitaausflüge (tatsächliche Kosten),
- mehrtägige Klassenfahrten (tatsächliche Kosten),
- der persönliche Schulbedarf (insgesamt 174 Euro pro Kind pro Schuljahr),
- die Beförderung von Schülerinnen und Schülern zur Schule (tatsächliche Kosten – auch dann, wenn die dafür vorgesehenen Schülerfahrkarten des öffentlichen Nahverkehrs zu allgemeinen Fahrten außerhalb des Schulverkehrs berechtigen),
- Lernförderung (tatsächliche Kosten – Nachhilfe kann zukünftig auch dann genutzt werden, wenn die Versetzung nicht unmittelbar gefährdet ist),
- die Teilnahme an einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in Schule oder Kindertageseinrichtungen (tatsächliche Kosten),
- die Teilnahme am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft (wie im Sportverein oder in der Musikschule in Höhe von 15 Euro monatlich),
- viele Städte oder Gemeinden bieten darüber hinaus Gutscheine oder besondere Ermäßigungen an.

Informieren Sie sich bei Ihrer Stadt oder Gemeinde. Eine Übersicht, wo Sie sich zu den Leistungen des sogenannten Bildungs- und Teilhabepaketes vor Ort informieren können, finden Sie beim Bundesministerium für Arbeit und Soziales.

Die Leistungen für Bildung und Teilhabe sind geregelt im § 6b
Bundekindergeldgesetz (BKGG) Leistungen für Bildung und Teilhabe sowie im § 28
Sozialgesetzbuch (SGB) Zweites Buch (II) und im § 34 Sozialgesetzbuch (SGB)
Zwölftes Buch (XII).

3. Warum können Eltern einen Zuschuss zur Klassenfahrt beantragen?

Bei einer Klassenfahrt handelt es sich um eine Schulveranstaltung, genauer um eine Veranstaltung der Schule mit „schulrechtlichen Bestimmungen“. Schließlich fährt der Klassenverband nicht auf eine Vergnügungsreise, sondern auf eine Bildungs- bzw. Gruppenreise. Somit ist eine Klassenfahrt unverzichtbarer Bestandteil der Ausbildung, sowohl in pädagogischer als auch in sozialgemeinschaftlicher Hinsicht.

Grundsätzlich sind die Kosten für eine Klassenfahrt von den Eltern zu tragen, ausgenommen sind einkommensschwache Familien, welche die Mehrbelastung nicht selbst tragen können. Hier unterstützt der Staat mit dem sogenannten „Bildung- und Teilhabepaket“, damit kein Kind vom sozialen und kulturellen Leben ausgeschlossen wird.

4. Klassenfahrt & Kostenübernahme: Wer kann Zuschüsse beantragen?

Ein grundsätzlicher Anspruch auf die Kostenübernahme besteht für Familien, die eine der folgenden Leistungen beziehen:

- Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach dem Sozialgesetzbuch, 2. Buch (SGB II),
- Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch, 12. Buch (SGB XII),
- Kinderzuschlag – KIZ nach dem Bundeskindergeldgesetz (BKKG) oder
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz (WoGG)
- Leistungen nach § 2 Asylbewerberleistungsgesetzt (AsylbLG) oder nach § 3 AsylbLG in Verbindung mit § 6 AsylbLG

Anspruchsberechtigt sind auch Personen, die zwar ihren laufenden Lebensunterhalt, nicht aber die für Bedarfe des Bildungs- und Teilhabepakets anfallenden Kosten, aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können. Bitte beachten Sie, dass in diesen Fällen von der bewilligenden Stelle weitere Unterlagen zu Ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen angefordert werden.

5. Wo kann man den Antrag auf Kostenübernahme der Klassenfahrt stellen?

Für die Antragsstellung wenden Sie sich bitte an das **Jobcenter** (SGB-II-, Wohngeld- und Kinderzuschlagsbezieher), das örtlich zuständige **Sozialamt** (SGB-XII-Bezieher und nicht erwerbstätige Personen) oder an den Fachbereich für Asylbewerber und Aussiedler (für Bezieher von Asylbewerberleistungen).

Jobcenter Ludwigsburg Hindenburgstr. 4, 71638 Ludwigsburg Tel.:07141 144-2221 Fax: 07141 144-59451 E-Mail: Jobcenter.Stadt2@landkreis-ludwigsburg.de	Empfänger Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld Landratsamt Ludwigsburg Fachbereich Besondere Soziale Hilfen Hindenburgstr. 30, 71638 Ludwigsburg Tel.:07141 144-42908 Fax: 07141 144-59976 E-Mail: Besondere.Soziale.Hilfen@landkreis-ludwigsburg.de
Jobcenter Ludwigsburg Freiberger Str. 51, 74321 Bietigheim-Bissingen Tel.:07141 144-2224 Fax: 07141 144-59447 E-Mail: Jobcenter.Bietigheimt2@landkreis-ludwigsburg.de	Jobcenter Ludwigsburg Kronenstr. 1, 74354 Besigheim Tel.:07141 144-2095 Fax: 07141 144-59460 E-Mail: Jobcenter.Besigheim@landkreis-ludwigsburg.de
<p>Informationsangebote</p> <p>http://www.landkreis-ludwigsburg.de</p> <p>https://familienportal.de/familienportal/familienleistungen/bildung-und-teilhabe</p> <p>https://www.infotool-familien.de</p> <p>Mit diesem Tool können Sie in wenigen Schritten ermitteln, auf welche Familienleistungen oder - hilfen Sie oder Ihre Familie voraussichtlich Anspruch haben.</p> <p>http://www.familien-wegweiser.de</p> <p>Hier erhalten Sie einen schnellen Überblick über die wichtigsten Familienleistungen und Antworten auf häufig gestellte Fragen. Wichtige Formulare und nützliche Links sind hier kompakt zusammengestellt.</p> <p>Informationsbroschüre => Wegweiser für Alleinerziehende</p>	